

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Rechnungsprüfer
- § 12 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen
- § 13 Wahlen
- § 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Rechtliche Vertretung
- § 17 Organisatorisches
- § 18 Ehrenmitglieder
- § 19 Auflösung
- § 20 Haftung der Mitglieder
- § 21 Einführung- und Übergangsregelungen

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bürgerliste Weiden e.V. - Sie hat ihren Sitz in Weiden in der Oberpfalz.
- (2) Sie wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der BLW ist die Förderung der Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen zu politischen Vertretungskörperschaften. Der Verein wird zu diesem Zweck durch die Aufstellung geeigneter Kandidaten bei den Wahlen Voraussetzungen dafür schaffen, die Interessen aller Bürger wahrzunehmen und der Allgemeinheit zu dienen.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die BLW arbeitet uneigennützig zum Wohl der Bürger auf demokratischer Grundlage
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zweckgerichtete Information und Beratung der Bürger und Mitwirkung an der politischen Willensbildung.
- (3) Jeder interessierte Bürger kann bei der BLW mitarbeiten und / oder Mitglied werden. Der Wohnsitz kann auch außerhalb Weidens liegen.
- (4) Kandidat kann jeder werden, sofern das jeweils gültige Wahlgesetz dies zulässt.

- (5) Mandatsträger sowie Mitglieder des BLW - Vorstandes und eines BLW –Fraktionsvorstandes müssen Mitglieder der BLW sein.
- (6) Die BLW - Mandatsträger unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie handeln in eigener Verantwortung und orientieren sich ausschließlich am Gemeininteresse der Bürger.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die BLW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der BLW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aufwendungen müssen angemessen sein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der BLW ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig (siehe § 3 (5) ).
- (2) Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der BLW anerkennen. Mitglieder dürfen nicht jünger als 16 Jahre sein.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der BLW. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller eine Begründung für eine eventuelle Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Der Beitritt ist kostenlos. Die Gemeinschaft finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Zur Beitragshöhe gibt der Vorstand eine Empfehlung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll.
- (5) Die Mitgliedschaft in der BLW endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Austritt, Ausschluss oder Streichung werden wirksam zum jeweiligen Monatsende, soweit nicht eine sofortige Wirksamkeit beschlossen wird. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  1. es gegen die Satzung der BLW verstößt.
  2. es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder zu zerstören versucht.Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der BLW interessiert ist. Sie ist ferner möglich wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. 'Über Ausschluss und Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds. Ein Ausschluss / Streichung ist dem Betreffenden unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der BLW haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorschriften und der Beschlüsse der Organe der BLW.

## § 8 Organe

Die Organe der BLW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der BLW. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der BLW. Sie kann einzelne Aufgaben auf den Vorstand übertragen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist schriftlich.
- (3) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder der BLW dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Mitgliederversammlungen finden nach der Notwendigkeit statt. Jährlich muss eine öffentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit mindestens folgender Tagesordnung stattfinden:
  1. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  2. Verlesung des Protokolls der letzten JHV
  3. Genehmigung der Tagesordnung
  4. Jahresbericht des/der Vorsitzenden
  5. Bericht des/der Schatzmeister/in
  6. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
  7. Gegebenenfalls Wahl eines/einer Wahlleiters
  8. Fragen der Mitglieder zu den Berichten
  9. Entlastung des Vorstandes
  10. Gegebenenfalls Wahlen
  11. Anträge bzw. Fragen der Mitglieder
  12. Verschiedenes

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. der/dem Vorsitzenden und der dem Schatzmeister (in). Diese bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
  2. Dem Vorstand gehören des Weiteren an:
    - Der/die stellvertretende Vorsitzende(r) (bis auf drei erweiterbar)
    - Drei Beisitzer(innen) (bis auf 10 erweiterbar), wobei hieraus ein Schriftführer zu bestimmen ist.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre statt, immer in geraden Kalenderjahren spätestens bis 31. März, erstmals nach der Gründung im Jahr 2008 bis 31. März.
- (3) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der BLW. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Bestimmungen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Seine Verantwortlichkeit regelt der § 26 BGB.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, sind sie vom Vorsitzenden unverzüglich mit mindestens dreitägiger Ladungsfrist einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur uneingeschränkten Berichterstattung verpflichtet.
- (11) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BLW. Ihm obliegt die Verwaltung des BLW-Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (12) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die die BLW mit mehr als 1.000 EURO im Einzelfall und von Dienstverträgen mit mehr als 5.000 EURO im Einzelfall belasten, braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (13) Für besondere Maßnahmen wie z. B. Wahlkampf und Öffentlichkeitsarbeit kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand ein Gesamtbudget in Abweichung von Absatz (12) zur Verfügung stellen.
- (14) Der Schatzmeister verwaltet die BLW-Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (15) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (16) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgabe bis zur Neuwahl durch die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung ( gem. §9 Satz 2 der BLW-Satzung ).

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) In jeder Jahreshauptversammlung mit Wahlen werden für das laufende und folgende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Diese dürfen nicht dem BLW-Vorstand oder dem BLW-Fraktionsvorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über

Einnahmen und Ausgaben der BLW zu prüfen. Sie haben insbesondere auch die Aufgabe, konstruktive Kritik zu üben bzw. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

- (4) Über Anlass und Ergebnisse ihrer Prüfertätigkeit berichten die Rechnungsprüfer spätestens in der Jahreshauptversammlung unter schriftlicher Vorlage des Prüfungsberichtes.

## **§ 12 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, erfolgen Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung bei Beschlussvorlagen und Abstimmungen. Für Wahlen gilt § 13 Abs. 2 der BLW-Satzung.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht schriftlich erfolgen und nicht einem anderen übertragen werden.

## **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt
- (2) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im 1. Wahlgang keiner die Mehrheit erlangt, so erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Erzielt auch der 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei sind die Beschlüsse in vollständigem Wortlaut aufzuführen.
- (2) Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung.

## **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

## **§ 16 Rechtliche Vertretung**

- (1) Die BLW wird durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten
- (2) Schriftstücke, die zu rechtlichen Verbindlichkeiten führen, sind entsprechend der Regelung der Vertretung in Absatz 1 zu unterzeichnen.

### **§ 17 Organisatorisches**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführung, zur Aufgabe und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die der Vorstand erlassen und ändern kann.

### **§ 18 Ehrenmitglieder**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen zu „Ehrenmitgliedern“ berufen werden.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der BLW beschließen.  
Dazu ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Auflösung als selbständiger Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung erscheint.
- (2) Bei der Auflösung der BLW ist das restliche Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne dieser Satzung zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 20 Haftung der Mitglieder**

Die Haftung der Mitglieder ist auf den jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften für eingegangene Verbindlichkeiten der BLW nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

### **§ 21 Einführung- und Übergangsregelungen**

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit der Verabschiedung dieser Satzung ist der Vorstand der BLW zu wählen.